

An alle
Allgemein bildenden Pflichtschulen und
berufsbildenden Pflichtschulen

ER I: 403
ER IIIB: 430

Ihr Zeichen, Unser Zeichen/GZ
Ihre Nachricht 100.072/0001-kanz1/2011

BearbeiterIn
HR Mag. Eva Maria Sand
office@ssr-wien.gv.at

TEL 525 25
DW 77411
FAX 9977411

Datum
05.01.2011

Herabsetzung der Jahresnorm bzw.
Lehrverpflichtung zur Betreuung eines behinderten Kindes
(gemäß § 46 LDG 1984 bzw. § 29e des VBG)

Sehr geehrte Damen!

Sehr geehrte Herren!

Im Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111, vom 30. Dezember 2010 wurden die Bestimmungen zur Herabsetzung der Jahresnorm bzw. der Lehrverpflichtung zur Betreuung eines Kindes dahingehend erweitert, dass die Herabsetzung zur Pflege oder Betreuung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, bezogen wird, auch nach dem Schuleintritt des Kindes oder über den Schuleintritt des Kindes hinaus zu gewähren ist.

Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

Die Schulleitungen werden ersucht, diesen Erlass allen LehrerInnen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Beilage: Formular

Hochachtungsvoll

Für die Amtsführende Präsidentin:
HR Mag. Reinhard Gruden e.h.
Leiter der Abteilung für Personalmanagement